



An den Grossen Rat

26.0444.01

FD/P260444

Basel, 17. Juni 2026

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2026

## **Kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative»**

**Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>2. Zustandekommen der Initiative</b>	<b>3</b>
2.1	Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. September 2024) ..... 3
2.2	Vorprüfung ..... 3
2.3	Zustandekommen ..... 3
2.4	Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat ..... 4
<b>3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative</b>	<b>4</b>
3.1	Das Anliegen der Initiative ..... 4
3.2	Formulierte – unformulierte Initiative ..... 4
3.3	Materielle Prüfung ..... 4
3.3.1	Übereinstimmung mit höherem Recht .....4
3.3.2	Beachtung kantonalen Rechts .....4
3.3.3	Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie .....5
<b>4. Fazit</b>	<b>5</b>
<b>5. Inhaltliche Beurteilung der Initiative</b>	<b>5</b>
<b>6. Antrag</b>	<b>6</b>

## 1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt, die unformulierte Initiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» für rechtlich zulässig zu erklären und ihm diese zur Berichterstattung zu überweisen.

## 2. Zustandekommen der Initiative

### 2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. September 2024)

#### «Bürokratie-Stopp-Initiative»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

«Die Anzahl Vollzeitäquivalente der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt darf höchstens proportional zur Wohnbevölkerung wachsen. Als Obergrenze gilt das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten zur kantonalen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Abstimmung über diese Initiative.

Der Grosse Rat kann diese Vorgabe nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsstimmen überschreiten. Massgebend für die Berechnung ist die ausgewiesene mittlere Wohnbevölkerung des Kantons Basel-Stadt. Als Verwaltungsmitarbeitende des Kantons werden alle dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verstanden.»

Kontaktadresse:  
Jungfreisinnige Basel-Stadt  
Dufourstrasse 25  
4052 Basel

### 2.2 Vorprüfung

Am 13. September 2024 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 14. September 2024 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 14. September 2024 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 14. März 2026 abläuft.

### 2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 21. März 2026 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» mit 3'149 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 21. März 2026 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 31. März 2026 unbenutzt abgelaufen.

## **2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

## **3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

### **3.1 Das Anliegen der Initiative**

Die vorliegende Initiative will das Wachstum der Anzahl der Verwaltungsmitarbeitenden des Kantons proportional an der Höhe der Wohnbevölkerung des Kantons ausrichten. Die Initiative macht dafür Vorgaben zur Obergrenze des Verhältnisses zwischen Staatspersonal und Wohnbevölkerung, zu deren Berechnung, zur Definition von Verwaltungsmitarbeitenden und zum Verfahren bei Abweichungen von der Regel.

### **3.2 Formulierte – unformulierte Initiative**

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Die vorliegende Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» enthält keinen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext und ist deshalb eine unformulierte Initiative. Inhalt und Zweck sind im Initiativtext genügend bestimmt umschrieben. Ob die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden sollen, entscheidet der Grosse Rat (§ 49 Abs. 4 KV i.V.m. § 47 Abs. 1 KV und § 23 IRG).

### **3.3 Materielle Prüfung**

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

#### **3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht**

Die vorliegende Initiative widerspricht weder der Bundesverfassung noch der Bundesgesetzgebung und eine Kollision mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich. Die Regelung des kantonalen Staatspersonals ist grundsätzlich Sache der Kantone und eine klare Verletzung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Gewaltenteilung im Sinne der vom Bund dazu ausgehenden Vorschriften ist nicht ersichtlich.

#### **3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts**

Gemäss § 101 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Das ist die eigentliche Stammfunktion der Exekutive im Gefüge der Gewaltenteilung. Dementsprechend obliegt dem Regierungsrat gemäss § 108 der Kantonsverfassung (KV) die Leitung der Verwaltung. Er hat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit zu sorgen und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung. Zudem hat er für einfache und rasche Verwaltungsabläufe zu sorgen. Damit hat der Regierungsrat im Rahmen der Kantonsverfassung und der Gesetze eine verfassungsrechtliche Organisationskompetenz.

Der Rahmen für den Umfang der Organisationskompetenz, den bereits die Verfassungsebene setzt, schreibt beispielsweise in § 111 KV bestimmte Modalitäten der Gliederung der Verwaltung vor, wie etwa die Einteilung in sieben Departemente oder erlaubt die Schaffung von selbstständigen Verwaltungsbetrieben per Gesetz.

Auf Gesetzesebene kann und darf die Legislative von Verfassungs wegen gemäss § 83 Abs. 2 lit. d KV (einzig) die Grundzüge der Organisation der Behörden regeln, denn in den durch das Prinzip der Gewaltenteilung geschützten Gehalt der Stammfunktion der Exekutive darf nicht eingegriffen werden. Dementsprechend sind auf Gesetzesebene in allgemeiner Weise die Organisationsgrundsätze für die Regierung und Verwaltung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) festgelegt, wo z.B. noch einmal in § 4 bestimmt ist, dass der Regierungsrat für eine rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit der öffentlichen Dienste sorgt und deren zweckmässige Organisation bestimmt. Es gibt aber auch zusätzliche, ganz allgemeine Vorgaben auf Gesetzesebene zur Einteilung der Departemente in untere Ebenen wie in Bereiche und in Abteilungen (§§ 26 ff. OG).

Die Bereitstellung des Personals zum Vollzug der Staatsaufgaben ist unbestrittenermassen ein notwendiger Teil der Stammfunktion und Organisationskompetenz des Regierungsrates. Bisher gibt es zur Anzahl des Personals keine direkten generell abstrakten Regelungen, auch wenn darauf bereits jetzt über Finanz- und Budgetbeschlüsse von der Legislative Einfluss genommen werden kann. Grundsätzlich ist daher festzuhalten, dass eine Festschreibung von Regeln zur mengenmässigen Personalgestaltung die Organisationskompetenz der Exekutive begrenzen und diesbezüglich einen weiteren Rahmen setzen würde.

Der Inhalt der unformulierten Volksinitiative bewegt sich auf einer übergeordneten Ebene, er bezieht sich in allgemeiner Weise auf den Personalbestand der Exekutive und nicht auf konkrete Personalvorgaben etwa zu einzelnen Staatsaufgaben. Daher kann angenommen werden, dass die Initiative im Einklang mit den obgenannten heutigen Regeln auf der passenden Ebene ausformuliert und umgesetzt werden könnte.

Es gibt auch nicht von vornherein Anzeichen, dass die vorgeschlagene Regelung die Handlungsfähigkeit des Regierungsrates derart einschränken würde, dass dieser seiner verfassungsmässigen Aufgabe zur zweckmässigen Aufgabenerfüllung beim Vollzug der ebenfalls in der Verfassung und in diversen Gesetzen vorgeschriebenen Staatsaufgaben nicht mehr nachkommen könnte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch relevant, dass der Initiativtext mit der Möglichkeit der Änderung der gesetzten Vorgaben durch einen Beschluss des Grossen Rates eine Reaktion auf veränderte Verhältnisse vorsieht und damit einer allzu starren Regelung vorbeugt.

### **3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie**

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

## **4. Fazit**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

## **5. Inhaltliche Beurteilung der Initiative**

Die vorliegende Initiative zielt darauf ab, das Stellenwachstum der kantonalen Verwaltung auf maximal das Bevölkerungswachstum des Kantons zu beschränken. Der Grosse Rat kann diese Vorgabe mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen überschreiten.

Der Regierungsrat unterstützt das grundlegende Ziel einer effizienten Verwaltung und eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln. Er ist bestrebt, sowohl die Personalausgaben wie auch den Personalbestand auf einem angemessenen Niveau zu halten. Er lehnt eine Kopplung der Entwicklung der Stellen der kantonalen Verwaltung an das Bevölkerungswachstum jedoch ab. Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Stellenwachstum und der Bevölkerungsentwicklung lässt sich nicht herstellen. Gleichzeitig hat eine solche Koppelung gewichtige Nachteile. So kann es zu einem Missverhältnis zwischen der Verwaltung übertragenen Ausgaben und den Kapazitäten beim Vollzug dieser Aufgaben kommen. Weiter kann eine solche Koppelung die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Auslagerung bzw. Outsourcing und externe Berater) fördern, selbst wenn dies im Einzelfall unwirtschaftlich wäre. Die Obergrenze ist willkürlich. Es braucht einen Spielraum, um neue vom Grossen Rat zugewiesene Aufgaben und politische Entscheide rasch umsetzen zu können. Der Grosse Rat steuert das Personalwachstum heute im Rahmen des Budgets über die Budgetkredite für den Personalaufwand wirkungsvoller als über ein starres Instrument einer Obergrenze. Auf Bundesebene hatte das Parlament einen Stellenplafond beschlossen, den es später wieder aufhob.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, ihm die kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» zur Berichterstattung zu überweisen.

## 6. Antrag

Gestützt auf § 18 IRG und auf die Ausführungen in vorliegendem Schreiben beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer] vom [Datum], beschliesst:

://: Die mit 3'149 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative «Bürokratie-Stopp-Initiative» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.